



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters

soll am **Donnerstag, 5. Dezember 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 124, Saal 1.004, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Nordenstadt Blatt 4505, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 7.719/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Nordenstadt	7	51/3, 51/4	Gebäude- und Freifläche, Breckenheimer Weg 29, 29a	940

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11, gelegen im Haus Nr. 2, bestehend aus sämtlichen im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 11 gekennzeichneten Räumen.

zu 1) Zur Sondereigentumseinheit Nr. 11 gehört das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz Nr. G3

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 257.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Dachgeschosswohnung (Baujahr 1995, 2-geschossiges Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten, Wohnfläche ca. 58,7 m², Tiefgaragenstellplatz auf Doppelparker oben)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes):
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **X101429809065X**.